



Dr.Nr. Mitteilung BV Balkon
Vorstadt 14

TUA
am 22.06.2017
öffentlich
Datum: 29.05.2017

Anlage:

Mitteilung zur Bauvoranfrage für die Errichtung eines Balkons in Engen, Vorstadt 14, Flst.Nr. 351

Der Antragsteller beabsichtigt an das Gebäude Vorstadt 14 einen Balkon im 1. Obergeschoss anzubauen. Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Altstadt Engen und ist auf seine Zulässigkeit nach dem Bebauungsplan „Altstadt - Änderung“, rechtsverbindlich seit dem 03.04.2005, und der „Altstadtsatzung“, rechtsverbindlich seit 06.10.2005, zu beurteilen.

Der Bauvoranfrage wurde in der TUA-Sitzung am 19.01.2017 zugestimmt. Mit Schreiben vom 30.03.2017 teilte die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Konstanz mit, dass ein Bauvorbescheid nicht erteilt werden könne, da das Vorhaben den §§ 12 und 19 DSchG widerspricht.

Der Bauherr hat umgeplant und den Balkon auf 2,50 m Breite (vormals 3,15 m) und 2,00 m Tiefe (vormals 2,30 m bzw. 3,00 m) verkleinert.
Der Balkon ist als Stahlkonstruktion geplant und soll entsprechend der Altstadtsatzung filigran ausgeführt werden.

Die Vorgaben der Altstadtsatzung und des Bebauungsplans sind eingehalten. Auf den Nachbargrundstücken bestehen wesentlich größere Balkonanlagen: in der Vorstadt 12 versetzt auf zwei Ebenen, in der Vorstadt 10 auf zwei Ebenen mit Verbindungstreppe zum Garten. Auf dem Grundstück Vorstadt 16 befindet sich ein Anbau.

Das Gebäude Vorstadt 14 ist nur im Bereich der ehemaligen Stadtmauer als Denkmal ausgewiesen. Durch den Balkon im 1. OG wird nicht in das Denkmal eingegriffen, die bestehende Bausubstanz wird nur im Bereich der Fensterbrüstung verändert. Der geänderten Planung kann zugestimmt werden.